

**Statuten
des
Vereins**

ATHLETES NETWORK DONORS CLUB

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "ATHLETES NETWORK DONORS CLUB" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des ATHLETES NETWORK (Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB) und seiner Mitglieder. Das ATHLETES NETWORK hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, Berufs- und Spitzen-Sportler/innen in ihrer Transition ins Arbeitsleben zu unterstützen.

Berufs- und Spitzen-Sportler/innen entbehren während ihrer aktiven Sportkarriere viel. Sie geben vollen Einsatz für ihre sportlichen Meriten und repräsentieren die eigene Nation an Grossanlässen und Meisterschaften. Dadurch können sie ihre berufliche Ausbildung nicht in gleichem Masse wie ihre Altersgenossen vorantreiben. Das ATHLETES NETWORK honoriert diesen Umstand und unterstützt diese Thematik ganzheitlich.

Der Verein unterstützt das ATHLETES NETWORK jährlich mit substanziellen Beiträgen, um die Ziele des ATHLETES NETWORK zu erreichen. Der Verein kann zudem direkte Zuwendungen an bedürftige Mitglieder des ATHLETES NETWORK leisten, um den bedürftigen Mitgliedern Zugang zu kostenpflichtigen Angeboten des ATHLETES NETWORKS zu ermöglichen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Jede natürliche Person kann Vereinsmitglied werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand alleine.

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist vorab auf mindestens CHF 1000.- p.a. festgesetzt. Erhöhungen oder sonstige Anpassungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Unterschreitung des Mitgliederbetrags unter CHF 1000.- p.a. ist nicht zulässig.

Der Verein finanziert sich durch Spenden. Als Gegenleistung für den Mitgliederbeitrag haben die einzelnen Mitglieder Anrecht auf:

Teilnahme am 1x jährlich stattfindende Annual Dinner des Athletes Network Donors Club.

Art. 5

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Präsidentin oder der Präsident sowie Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet, auch nicht anteilmässig.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfachem Mehr gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Versammlung der Vereinsmitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angaben von Traktanden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, wenn die Hälfte aller Mitglieder dies verlangen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes und Abnahme der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Mitglieder des Vorstandes;

